

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 16a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 31.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 31.03.2021 Nr. 17)

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen vom 05.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 05.03.2021 Nr. 11), zuletzt geändert am 31.03.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 31.03.2021 Nr. 17), wird wie folgt geändert:

Hinter Ziffer XI. werden folgende Ziffern XII. und XIII. eingefügt:

XII.

In einem Zeitraum von 3 Stunden vor und bis 3 Stunden nach einem Heimspiel des MSV Duisburg besteht auf den Parkplätzen 1, 2 und auf dem Stadionvorplatz vor der Schauinsland-Reisen-Arena, welche in dem anliegenden Lageplan – der Bestandteil dieser Verfügung ist –, gekennzeichnet sind, die Pflicht zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht.

XIII.

In einem Zeitraum von 3 Stunden vor und bis 3 Stunden nach einem Heimspiel des MSV Duisburg besteht auf den Parkplätzen 1, 2 und auf

dem Stadionvorplatz vor der Schauinsland-Reisen-Arena, welche in dem anliegenden Lageplan – der Bestandteil dieser Verfügung ist –, gekennzeichnet sind, ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken.

Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Duisburg weiter an. Durch die landesrechtlichen Regelungen, die durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Stadt Duisburg in Allgemeinverfügungen ergänzt worden sind, konnte die 7-Tages-Inzidenz zwar kurzzeitig herabgesenkt werden. Insgesamt besteht allerdings weiterhin ein erhebliches Infektionsgeschehen auf hohem Niveau, welches der Reduktion bedarf. Erschwerend kommt hinzu, dass im Gebiet der Stadt Duisburg überwiegend Fälle der weitaus gefährlicheren weil infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien festgestellt wurden. Die Stadt Duisburg erweitert daher die angeordneten Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz um die in Art. 1 genannten Maßnahmen.

Die in Ziffer XII. und XIII. genannten Bereiche üben für die Anhänger des MSV Duisburg eine große Anziehungskraft bei dessen Heimspielen aus. Zu den dort genannten Zeiten können die Mindestabstände daher nicht sicher eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn Alkohol konsumiert wird. Alkoholisierte Personen neigen zur Unachtsamkeit und zur Unterschreitung von Mindestabständen und tragen so zur Verbreitung des SARS-CoV-2 bei. Diese Maßnahmen sind daher zur Infektionsbekämpfung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.



Die den vorhergehenden Allgemeinverfügungen zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

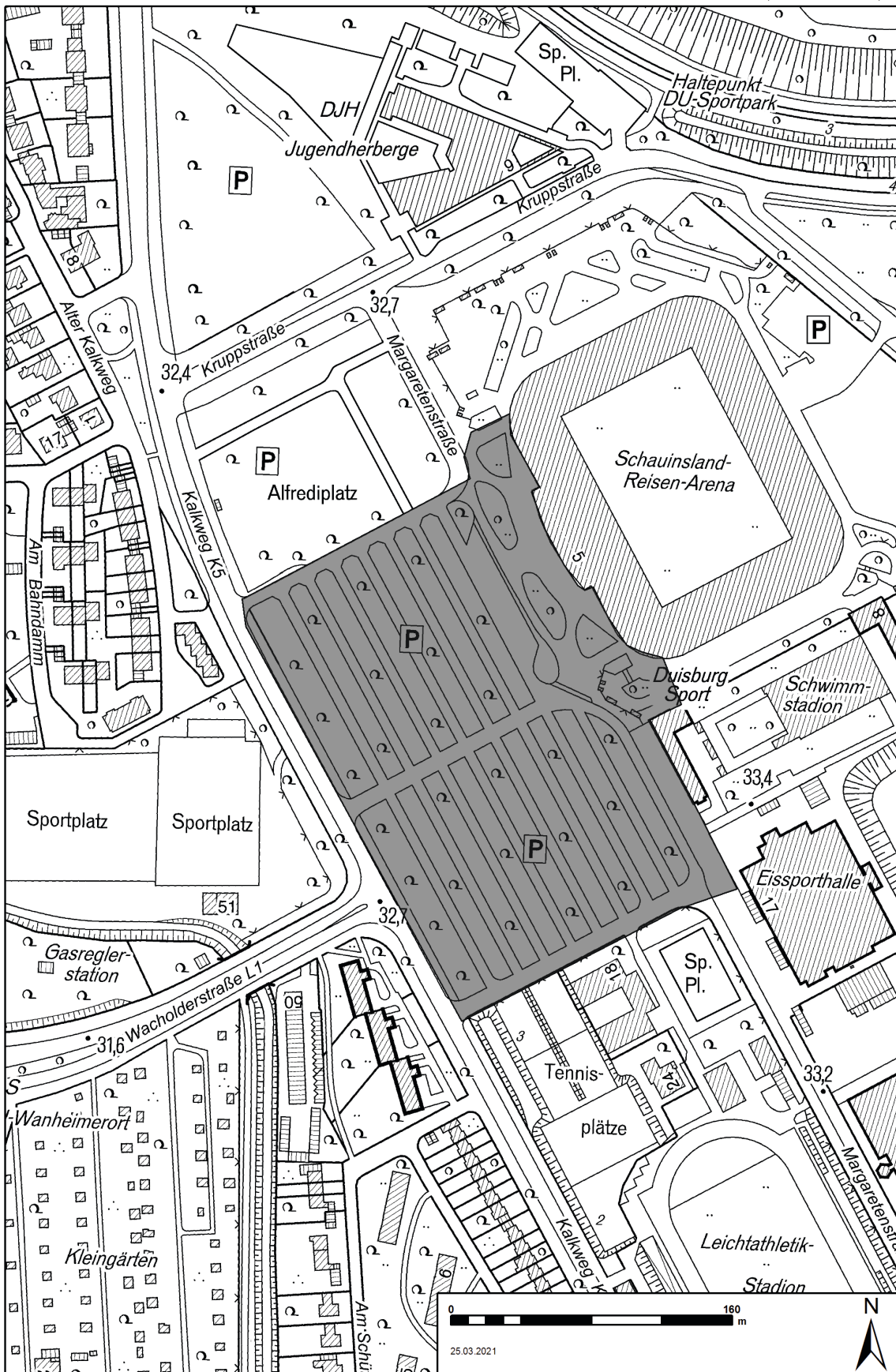
Duisburg, den 9. April 2021

Sören Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Stephan
Tel.-Nr.: 0203 283-9009

Schauinsland-Reisen-Arena

345.640,56 / 5.697.921,79



345.131,23/ 5.697.141,54

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper *Wältigend*
Schauspiel *gantisch*
Konzert *lich*
Ballett *astisch*

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de